



Ordentliche Hauptversammlung der Formycon AG am 25. Juli 2023

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zur erfolgten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Hinblick auf die am 3. Februar 2023 im Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhung über EUR 910.000,00

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Formycon AG („Gesellschaft“ oder „Formycon“) vom 30. Juni 2022 wurde der Vorstand unter Neufassung von § 4 Ziffer 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bar- und oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.532.375,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Der Vorstand wurde hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen unter anderem dann auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits bestehende Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Das Genehmigte Kapital 2022 wurde am 6. Juli 2022 in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München zu HRB 200801 eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2022 bestand am 1. Februar 2023 noch in voller Höhe.

Am 1. Februar 2023 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 15.128.775,00 um EUR 910.000,00 auf EUR 16.038.775,00 durch Ausgabe von 910.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlage zu erhöhen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2022 voll gewinnanteilberechtigt. Die Kapitalerhöhung wurde am 3. Februar 2023 in das Handelsregister eingetragen.

Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Barkapitalerhöhung lagen nach Überzeugung des Vorstands vor:

Das Volumen der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von rund 6%. Die im Genehmigten Kapital 2022 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten. Auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen.

Die neuen Aktien wurden durch die Jefferies International Limited bzw. Jefferies GmbH (gemeinsam "**Jefferies**") und Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ("**Hauck**") gezeichnet. Jefferies und Hauck waren verpflichtet, die neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung bei qualifizierten Anlegern mittels eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (*Accelerated Bookbuilding*) zu platzieren. Das Accelerated Bookbuilding-Verfahren zur Festsetzung des Platzierungspreises ist ein am internationalen Kapitalmarkt übliches und erprobtes Verfahren. Auf Grundlage des im Rahmen der Privatplatzierung durchgeführten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit Beschluss vom 2. Februar 2023 einen Platzierungspreis von EUR 77,00 je neuer Aktie festgesetzt, was zu einem Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 70.070.000,00 vor Provisionen und Kosten führte. Der im Rahmen des Accelerated Bookbuilding-Verfahrens ermittelte Platzierungspreis je Aktie in Höhe von EUR 77,00 entspricht einem Abschlag in Höhe von rund 5% auf den XETRA-Schlusspreis der Aktien der Gesellschaft am 1. Februar 2023, dem letzten Handelstag vor dem Tag der Preisfestsetzung, der bei EUR 81,00 lag. Demnach bewegte sich der Abschlag in dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen für ein nicht wesentliches Unterschreiten des Börsenpreises.

ATHOS KG (26,4%) sowie Active Ownership Capital (6,6%) hatten sich im Vorfeld bereit erklärt, die Kapitalmaßnahmen zu unterstützen und haben sich jeweils an der Kapitalerhöhung beteiligt. Der ATHOS KG wurden 279.220 Neue Aktien und der Active Ownership Capital wurden 67.532 Neue Aktien zugeteilt.

Der Nettoerlös aus der Kapitalerhöhung wurde in erster Linie dazu verwendet, die laufende Entwicklung der eigenen Biosimilar-Kandidaten (FYB202, FYB206, FYB208, FYB209) bis zur Zulassung zu forcieren sowie die Biosimilar-Pipeline zu erweitern und die organische Wachstumsstrategie zu unterstützen. Die Kapitalmaßnahme diente zudem der Stärkung der Bilanz inklusive der partiellen Rückführung des in Anspruch genommenen Betrags der im Rahmen der ATHOS-Transaktion im Vorjahr von ATHOS und Active Ownership Capital gewährten Darlehenslinien.

Ein Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig und flexibel sowie kostengünstig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen.

Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden höheren Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt.

Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft.

Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf rund 6% des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der Neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2022 und des Aktiengesetzes bei dessen teilweiser Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Für die Durchführung der Kapitalerhöhung war der Bezugsrechtsausschluss nicht nur geeignet und erforderlich das Gesellschaftsinteresse zu verwirklichen, sondern auch verhältnismäßig. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre wurden bei der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unter Bezugsrechtsausschluss in gebotenem Umfang gewahrt.

Durch die Ausgabe der neuen Aktien mit Gewinnberechtigung bereits ab dem 1. Januar 2022 waren die neuen Aktien bei Ausgabe mit denselben Gewinnbezugsrechten ausgestattet wie die bestehenden Aktien. Dies machte es entbehrlich, den neuen Aktien für den Zeitraum bis zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung eine gesonderte ISIN/WKN zuzuweisen. Dadurch konnte eine bei einem Börsenhandel unter gesonderter Wertpapierkennnummer zu erwartende geringere Handelsliquidität der neuen Aktien vermieden werden, die andernfalls die Vermarktung der neuen Aktien erschwert und gegebenenfalls zu Preisabschlägen geführt hätte. Aus diesem Grund lag der vorgenommene Rückbezug des Gewinnbezugsrechts auf den Beginn des Geschäftsjahres 2022 im Interesse der Gesellschaft.

Bei sorgfältiger Abwägung sämtlicher Umstände war die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und im Interesse der Gesellschaft geboten und benachteiligt die Interessen der übrigen Aktionäre nicht unangemessen.

München, im Juli 2023

Der Vorstand